

08.11.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6015 vom 7. Oktober 2021
der Abgeordneten Inge Blask und André Stinka SPD
Drucksache 17/15335

Gestaltungskompetenzen der Kommunen in NRW bei Emissionsvorgaben für Taxis, Mietwagen, gebündelte Bedarfsverkehre sowie für Carsharing-Flotten

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Antwort des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW auf die Kleine Anfrage 5070 des Abgeordneten André Stinka (LT-Drs. 17/12886) hat der Minister für die Landesregierung erklärt, dass es zur weiteren Umsetzung des Personenbeförderungsgesetzes aus Sicht der Landesregierung sinnvoll erscheint, auch im Hinblick auf Taxis und Mietwagen an die in § 50 Absatz 4 PBefG festgelegte Zuständigkeit für die Regelung von Emissionsstandards für den gebündelten Bedarfsverkehr durch die Genehmigungsbehörden anzuknüpfen.

In der Antwort führt der Minister weiter aus: „In Nordrhein-Westfalen sind die Kreise und kreisfreien Städte Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden für den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen und werden somit auch § 50 Absatz 4 PBefG anwenden. Eine Möglichkeit wäre, den Kreisen und kreisfreien Städten auch die Regelungsbefugnis für Emissionsvorgaben für den Taxen- und Mietwagenverkehr in eigener Zuständigkeit zu übertragen. Denn die Kreise und kreisfreien Städte können in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen selbst am besten einschätzen, welche konkreten Vorgaben für Taxen und Mietwagen insbesondere zur Luftreinhaltung erforderlich und angemessen sind. Die örtlichen Genehmigungsbehörden würden so die Möglichkeit erhalten, in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen und Mietwagen sowie im gebündelten Bedarfsverkehr einheitliche Emissionsvorgaben festzulegen.“

Eine solche dem Subsidiaritätsprinzip zugrunde liegende Lösung und die damit verbundene dezentrale Gestaltungskompetenz für die Kommunen in NRW ist eine begrüßenswerte Idee. Kommunen würden mit solchen Regelungskompetenzen darin bestärkt werden, lokale Klima- und Umweltschutzziele für den Verkehrssektor bedarfsgerecht vor Ort auszugestalten und zu erreichen. Bereits vorhandene Handlungskonzepte und Masterpläne zur Förderung der emissionsarmen und -freien Antriebswende - insbesondere von Fahrzeugen der vielfahrenden Flotte - könnten noch zielgerichteter und handlungsorientierter umgesetzt werden.

Neben den oben angesprochenen Verkehrsformen und -lösungen bietet auch die Förderung von Carsharing in den Städten und Gemeinden enorme Potentiale zur Reduzierung des heutigen Verkaufsaufkommens und zur Senkung von klima- und umweltschädlichen Emissionen. In § 18a des StrWG NRW (Fn. 13) ist daher entsprechend geregelt, dass die Gemeinden für

Datum des Originals: 08.11.2021/Ausgegeben: 12.11.2021

die Bereitstellung von Stellflächen im öffentlichen Straßenraum für das stationsbasierte Car-sharing bei der Auswahl von Carsharing-Anbietern Vorgaben im Hinblick auf den Einsatz von lokal emissionsarmen und -freien Fahrzeugen machen können. Konkret heißt es in Absatz (3) des o. a. Paragraphen im StrWG NRW:

"(3) Als Eignungskriterien für die Auswahl der Carsharing-Anbieter kann die Gemeinde auch umweltbezogene oder solche Kriterien festlegen, die...

1. einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs insbesondere durch Vernetzung mit anderen Mobilitätsangeboten oder
2. einer Entlastung von straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffen, insbesondere durch das Vorhalten elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes, besonders dienlich sind.

Die Festlegung der Eignungskriterien kann auch durch Satzung erfolgen."

Die Ministerin für Verkehr hat die Kleine Anfrage 6015 mit Schreiben vom 8. November 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung verfolgt grundsätzlich weiterhin das Ziel, den kommunalen Genehmigungsbehörden die Befugnis einzuräumen, im Bereich des Gelegenheitsverkehrs Regelungen zu Fahrzeugemissionen festlegen zu können. So können die regionalen Gegebenheiten am effektivsten berücksichtigt und im Sinne der Klimaschutzziele geeignete, erforderliche und angemessene Vorgaben entwickelt werden.

Allerdings wird nach weitergehender Prüfung der Übertragungsmöglichkeiten und länderübergreifenden Diskussionen im Länderkreis teilweise die Auffassung vertreten, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen die Einräumung solcher Befugnisse nur durch ein formelles Gesetz möglich sein dürfte.

1. ***Wann wird die Landesregierung die notwendigen rechtlichen Grundlagen schaffen, um die kommunalen Genehmigungsbehörden in NRW in die Lage zu versetzen, umweltbezogene Emissionsvorgaben bzw. -standards für Taxis, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr festlegen zu können?***
2. ***Welche genauen Regelungsbefugnisse im Hinblick auf die qualitative bzw. quantitative inhaltliche Ausgestaltung solcher Emissionsvorgaben plant die Landesregierung den Kommunen zu geben?***

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung prüft und erörtert derzeit mit allen Bundesländern, ob für die Übertragung der Regelungsbefugnisse zu Fahrzeugemissionen im Bereich des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen und Mietwagen und des gebündelten Bedarfsverkehrs eine landesgesetzliche Regelung geschaffen werden muss und welche Rahmensetzungen verfassungsrechtlich getroffen

werden müssen. Dabei sind beispielsweise auch Fragestellungen des gebietsüberschreitenden Verkehrs und der Sicherung von technologieoffenen Lösungen zu berücksichtigen.

Die Genehmigungsbehörden haben darüber hinaus über § 50 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bereits jetzt schon die Möglichkeit, Regelungen über Emissionsstandards von Fahrzeugen und den Einsatz lokal emissionsfreier Fahrzeuge allein für den gebündelten Bedarfsverkehr im Einzelfall oder im Wege von Allgemeinverfügungen zu treffen.

- 3. Ist es mit Verweis auf § 18a Absatz 3 StrWG NRW zutreffend, dass Kommunen bei der Auswahl von Carsharing-Anbietern für das stationsbasierte Carsharing im öffentlichen Straßenraum umweltbezogene Kriterien wie den verbindlichen Einsatz elektrischer Fahrzeuge festlegen dürfen, ohne hierfür zwingend mit einer kommunalen Satzung operieren zu müssen?**

Ja, diese Aussage ist zutreffend.

- 4. Falls ja, gibt es formale Mindestanforderungen an das Verfahren zur Festlegung von umweltbezogenen Kriterien bei der Auswahl der Carsharing-Anbieter unterhalb der Regelungsstufe einer kommunalen Satzung?**

Nein, die Eignungskriterien für die Auswahl der Carsharing-Anbieter können formlos durch die Gemeinde bestimmt werden. Sie müssen aber im Wege des diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens den Bewerbern bekannt gemacht werden.